

2. Änderung zur Verbandssatzung

des Abfallwirtschaftsverbands Kreis Groß-Gerau vom 29.11.2018

Stand 25.05.2023

Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) wurde die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Kreis Groß-Gerau nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.11.2018 gefasst.

Die nachstehende 2. Änderung zum § 3 – Name und Sitz Absatz (1) und § 9 – Vorsitzender, Einberufung Absatz (2) wurde nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.05.2023 wie folgt gefasst:

2. Änderung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Kreis Groß-Gerau

§ 3 – Name und Sitz

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband führt den Namen „Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau“ (AWV) und hat seinen Sitz in Gernsheim, Marie-Curie-Straße 6, 64579 Gernsheim

§ 9 – Vorsitzender, Einberufung

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

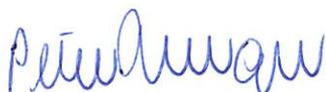
Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung oder Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; die Mitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 25.05.2023



Der Vorstandsvorsitzende
Peter Burger